

13K618/08.A



**VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,  
Gz.: 5294576-438,

Beklagte,

w e g e n

Asyl (Irak)

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg  
auf Grund der mündlichen Verhandlung  
vom 22. September 2008  
durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht C r u m m e n e r l  
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

**f ü r   R e c h t   e r k a n n t :**

Die Klage wird abgewiesen, soweit der Kläger beantragt, als Asylberechtigter anerkannt zu werden. Unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2008 wird die Beklagte zu der Feststellung verpflichtet, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Klägers vorliegen.

Die Beklagte und der Kläger tragen die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, je zur Hälfte.

**T a t b e s t a n d : \_**

Der Kläger ist schiitischer Araber aus Bagdad im Irak, der in Deutschland um Asyl nachgesucht hat. In seiner Heimat war er als Fotojournalist für die amerikanische Presseagentur Associated Press (AP) tätig.

Ende des Jahres 2007 reiste der Kläger auf dem Landwege in die Bundesrepublik Deutschland ein beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 28. Januar 2008 das Asylbegehren ab, stellte fest, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen und drohte ihm die Abschiebung in den Irak an.

Der Kläger beantragt mit seiner dagegen gerichteten Klage,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. Januar 2008 zu verpflichten, ihn, den Kläger, als Asyl berechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des §

60 Abs. 1 bzw. - hilfsweise - Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat dem Kläger in der mündlichen Verhandlung am heutigen Tage Gelegenheit gegeben, sein Anliegen vertiefend zu erläutern. Er hat ausgeführt: Seit Mai 2007 sei er für die Presseagentur AP tätig gewesen. Die Agentur führe ein Büro in Bagdad. Dort arbeiteten zwei Gruppen irakischer Journalisten, nämlich die sunnitische und die schiitische Fraktion. Die Sunniten würden in die sunnitisch dominierten Regionen und die Schiiten in die schiitischen Gebiete geschickt. Das Honorar habe bei normalem Dienst bei 800,00 bis 900,00 Dollar gelegen. Bei Fahrten in die gefährdeten Regionen habe der Verdienst bis zu 2.000,00 US-Dollar betragen. Man habe sozusagen eine Gefahrenzulage gezahlt. Auf Frage des Gerichts: Sein Bedrohungen durch die Al-Mahdi-Milizen hätten im Juli 2007 angefangen. Er habe Fotos von Kämpfen der Milizen mit der irakischen Armee und den Amerikanern geschossen. Diese Fotos seien von AP veröffentlicht worden. Die Presse habe es als ihre Aufgabe angesehen, die Auseinandersetzungen aufzuarbeiten. Seine Agentur habe ihn nach Kerbala geschickt, weil seine Familie dorthin stamme und er noch familiäre Kontakte dort habe. Nicht jedem Journalisten sei es möglich gewesen, dort seiner Arbeit nachzugehen. Es seien bereits vorher Fotojournalisten von den Milizen festgenommen worden. Die Namen von zwei Fotografen, deren Bilder veröffentlicht worden seien, habe man später erfahren. Diese Informationen hätten zu den Festnahmen geführt. Ein Fotojournalist der Agentur Reuters sei umgebracht worden. Er selbst sei auch bedroht worden, wie er schon vor dem Bundesamt erklärt habe. In Bagdad habe man ihn als Verräter betrachtet. Auf das Haus seiner Familie sei geschossen worden. Seine Mutter sei daraufhin zu seinen Großeltern geflohen. Er selbst habe in dem Büro von AP übernachtet. Für eine längere Zeit habe er dort aber nicht bleiben können und habe deswegen das Land verlassen müssen. Nun habe er Angst um seine Familienangehörigen. Bei einer Rückkehr befürchte er, getötet zu werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorganges des Bundesamtes Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Kläger hat mit dem Hauptantrag zum Teil Erfolg.

Eine Asylanerkennung nach Art. 16a GG kann der Kläger nicht verlangen. Insoweit ist der angefochtene Bescheid des Bundesamtes nicht rechtswidrig und verletzt ihn nicht in seinen Rechten. Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG kann der Kläger aber beanspruchen. Nummer 2 des Bescheides ist deswegen rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Darauf folgt weiter die Rechtswidrigkeit der Abschiebungsandrohung (Nummer 4 des Bescheidtenors), die aufzuheben ist, weil sie den Kläger in seinen Rechten verletzt (vgl. insoweit § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Asyl nach Art. 16a GG kann dem Kläger schon wegen seiner Einreise auf dem Landwege nicht gewährt werden (vgl. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Der Kläger besitzt aber auch unabhängig davon keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auf Grund staatlicher Verfolgung besteht ebenfalls nicht. Nach dieser Bestimmung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese durch die Norm - die in ihrem Wortlaut dem zum 1. Januar 2005 außer Kraft getretenen § 51 Abs. 1 AuslG (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Zuwanderungsgesetzes) entspricht - geschützten Rechtsgüter decken sich im hier maßgeblichen Prüfungsumfang mit dem Begriff der „politischen Verfolgung“ in Art. 16 a Abs. 1 GG.

Vgl. hierzu; BVerwG, Urteile vom 3. November 1992 - 9 C 21.92 -, BVerwGE 91, 150, 154f.; und vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, JZ 1995, 246, 249.

Für die Beurteilung, ob Asyl zu gewähren oder ein Abschiebungsverbot festzustellen ist, gelten unterschiedliche Maßstäbe. Ist der Ausländer wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist - und ist ihm auch ein Ausweichen innerhalb des Heimatstaates unzumutbar -, ist ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die fluchtbegründenden Umstände entweder ohne wesentliche Änderung fortbestehen, oder, wenn sie entfallen sind, für den Fall seiner Rückkehr gleichwohl ernsthafte Zweifel an seiner Sicherheit bestehen, weil Anhaltspunkte vorliegen, die es verbieten, die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen (so genannter herabgestufter Prognosemaßstab). Hat der Ausländer sein Heimatland dagegen unverfolgt verlassen, kann ihm nur dann Abschiebungsschutz gewährt werden, wenn ihm auf Grund von berücksichtigungsfähigen Nachfluchtstatbeständen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht (so genannter normaler Prognosemaßstab).

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 1. Juli 1987-2 BvR 467, 992/86-, BVerfGE 76, 143, 167; BVerwG, Urteile vom 30. Oktober 1990 - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52, 53; und vom 23. Juni 1991 - 9 C 154.90 -, BVerwGE 88, 367, 369.

Als Verfolgter im Sinne dieser Unterscheidung ausgereist ist nur derjenige, dessen Ausreise sich bei objektiver Betrachtungsweise nach ihrem äußeren Erscheinungsbild als eine unter dem Druck erlittener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung stattfindende Flucht darstellt und wer wegen eigener Verfolgungsbetroffenheit geflohen ist. Der Ausländer muss sich landesweit in einer ausweglosen, seine Menschenwürde verletzenden Lage befunden haben, in der er Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland sucht. Als vorverfolgt gilt auch derjenige, dem bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohte, was stets dann anzunehmen ist, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Januar 1991-2 BvR 209/85 u.a. -, BVerfGE 83, 216, 230 ff.; BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 1993 - 9 C 45.92 -, E-ZAR 200 Nr. 30.

Gemessen an diesen Vorgaben liegen die Voraussetzungen des Art. 16a GG und des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wegen staatlicher Verfolgung nicht vor. Die Machtlage hat sich im Irak nach der Beendigung der großen Kampfhandlungen durch die

Koalitionstruppen unter Führung der Amerikaner und Briten Anfang Mai 2003 grundlegend geändert. Auf absehbare Zeit besteht im Heimatland des Klägers keine irakische Staatsmacht mehr, die an das frühere Regime unter Saddam Hussein anknüpft.

Vgl. Auswärtiges Amt (AA), Ad-hoc-Bericht über die asyl- und abschiebungsschutzrelevante Lage im Irak (Stand: Oktober 2004) vom 2. November 2004, S. 2 f.; ferner Lagebericht Stand Oktober 2007; UNHCR, Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung irakischer Schutzsuchender, November 2003, S. 3.

Dies ist für das Gericht zudem auf Grund der Medienberichterstattung allgemein- bzw. offenkundig (§ 173 VwGO in Verbindung mit § 291 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Es ist derzeit auch nicht erkennbar, dass die durch die am 28. Juni 2004 unter Auflösung der amerikanischen Zivilverwaltung (Coalition Provisional Authority - CPA -) erfolgte Etablierung einer Irakischen Übergangsregierung unter Führung des Ministerpräsidenten Allawi und unter formaler Wiederherstellung der staatlichen Souveränität sowie der Einrichtung des Übergangsnationalrates am 1. September 2004,

vgl. AA, Lagebericht Oktober 2004, S. 3,

neu entstandene staatliche bzw. - mit Blick auf die weiterhin im Irak stationierten Koalitionstruppen - staatsähnliche Macht die bislang als Vor- bzw. Nachfluchtgründe geltend gemachten Umstände zum Anlass für eine politische Verfolgung nehmen könnte. Es lagen und liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die neue irakische Staatsgewalt Ähnlichkeiten mit dem bisherigen Regime unter Saddam-Husseini hat.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Februar 2004 -1 C 23.02 -; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 17. Mai 2004 - 20 A 1810/02.A , Asylmagazin 11/2004, 25.

Dem Kläger steht aber die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG aus anderen Gründen zu. Im Irak geht gegen ihn eine wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und damit an ein asylverhebliches Merkmal anknüpfende Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren aus, gegen die der irakische Staat oder die multinationale Friedenstruppe erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG).

Es häufen sich seit der militärischen Beendigung des Sturzes des Baath-Regimes im Mai 2003 terroristische Übergriffe, die nach dem Anschlag auf die schiitische Askariya Moschee in Samarra im Februar 2006 in bürgerkriegsähnliche Kampfhandlungen übergegangen sind. Die Sicherheitslage hat sich durch Tausende terroristischer Anschläge und fortgesetzte offene Kampfhandlungen zwischen militanter Opposition einerseits sowie regulären Sicherheitskräften und Koalitionstruppen andererseits dramatisch verschlechtert. Auch wenn nach wie vor die Soldaten der ausländischen Streitkräfte und die Angehörigen der irakischen Sicherheitskräfte sowie Politiker Offizielle und Ausländer in erster Linie Zielobjekte der Terroristen sind, fallen ihren Anschlägen auch Zivilpersonen zum Opfer.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2007, S. 15.

Besonders gefährdet waren zunächst vor Allem Mitarbeiter westlicher Einrichtungen, dann aber schon bald potentielle Träger einer neuen demokratischen Ordnung, also etwa Akademiker wie Ärzte, Lehrer, Journalisten, Professoren, Ingenieure und Juristen.

Vgl. German Institute of Global and Area Studies, Institut für Nahost-Studien (GIGA), Auskunft vom 10. Mai 2007 an das VG Düsseldorf.

So sind laut Auskunft des irakischen Bildungsministeriums seit Mitte 2003 200 Professoren umgebracht oder entführt worden, das Land verlassen haben 1.500 Personen dieses Berufsstandes.

Vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Januar 2007, S. 27.

Der Kläger zählt als Fotojournalist, der für die amerikanische Presseagentur Associated Press gearbeitet hat, zu dem besonders gefährdeten Personenkreis. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass der Kläger in Bagdad Bedrohungen durch islamistische Terroristen ausgesetzt gewesen ist und er deswegen nicht mehr in sein Heimatland zurückkehren will. Vor Gericht hat er einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. In der mündlichen Verhandlung ist er offen und ehrlich gewesen; die Fragen des Gerichts hat er ohne zu zögern beantwortet und sich insbesondere nicht auf Ausweichmanöver zurückgezogen. Seine Angaben sind auch glaubhaft. Sie entsprechen den Erkenntnissen des Gerichts über die Art und Weise, in der Islamisten ihre Opfer

drangsalieren. Nachvollziehbar ist namentlich, dass die terroristischen Milizen gegen Landleute vorgehen, die durch Dokumentationen ihre Aktivitäten bekannt machen und dadurch ein Vorgehen der staatlichen Institutionen und der amerikanischen Streitkräfte ermöglichen sowie zugleich die irakische Öffentlichkeit von den Mordtaten der Milizen informieren.

Von der Bedrohungssituation des Klägers ist das Gericht mithin überzeugt.

Offensichtlich sind die Koalitionstruppen ebenso wenig wie die irakischen Sicherheitskräfte in der Lage, die unter Beschuss der Terroristen stehenden Personengruppen, denen der Kläger angehört, wirksam zu schützen.

Eine inländische Fluchalternative stand dem Kläger nicht zur Verfügung.

Zwar konzentrieren sich die terroristischen Aktionen nicht ausschließlich, aber doch ganz überwiegend auf den Zentral- und Nordwestirak.

Vgl. AA, Lagebericht Oktober 2007.

Der Süden des Irak und der unter kurdischer Verwaltung stehende Norden sind hingegen weitgehend sicher. In der Regel stellen daher zumindest die Provinzen Dohuk, Arbil und Suleimaniya im Norden eine interne Relokationsmöglichkeit dar.

Vgl. die Rechtsprechung der Kammer: Urteile vom heutigen Tage - 13 K 3899/06.A - (Yeziden) und vom 30. März 2007 (Christen).

Das gilt aber ausnahmsweise in diesem Einzelfall nicht. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger landesweit Gefahren von terroristischen Gruppen drohen. Nicht islamische Minderheiten wie Christen und Yeziden sind zwar besonders, in den unter kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten weitgehend geschützt, weil die dort aktiven terroristischen Vereinigungen wie beispielsweise Ansar Al-Sunna von den Sicherheitskräften weitgehend unter Kontrolle gehalten werden können. Anders können die Dinge jedoch liegen, wenn Personen wie der Kläger erstens unter Beschuss der Islamisten oder der oppositionellen Baath-Anhänger stehen und zweitens namentlich bekannt und verfolgt werden können. Diese Gefährdung ist nicht regional beschränkt sondern droht im Grunde landesweit.



Damit steht für das Gericht fest, dass der Kläger vorverfolgt aus dem Irak ausgereist ist. Bei einer Rückkehr in seine Heimat hat er nach dem anzuwendenden Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit weiterhin mit Verfolgung durch jene islamistische Terroristen zu rechnen.

Seine Bedrohung wird ausnahmsweise nicht dadurch relativiert, dass er sich seit Ende 2007 im westlichen Ausland aufgehalten hat. Vielmehr ist zu befürchten, dass der Aufenthalt in Deutschland aus Sicht islamistischer Kreise den Eindruck westlichen Einflusses verstärkt hat, so dass nach der Überzeugung des Gerichts die Bedrohung durch das Asylverfahren in Deutschland noch konkreter als ohnehin auftreten wird, Damit ist er auch insbesondere im Norden des Iraks nicht sicher, vielmehr ist beacht-

ch wahrscheinlich, dass er bei einer Rückkehr in den Irak landesweit konkret be-  
droht ist.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung liegen nicht vor, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (vgl. § 34 Abs. 1 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, Postanschrift: Verwaltungsgericht Arnsberg, 59818 Arnsberg) zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.